



Satzung

der Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel

Die Stiftung wird gegründet zur nachhaltigen Sicherung der Hospizarbeit.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Hospizverein im Pfaffenwinkel.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Polling, Landkreis Weilheim-Schongau.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Hospizarbeit.
Aufgabe der Stiftung ist es, unheilbar Kranken und Sterbenden unabhängig von ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihren religiösen und politischen Anschauungen, wenn nötig bis zum Tode, möglichst durch ihre Angehörigen und die ihnen Nahestehenden unter Leitung fachkundiger Personen begleitende Hilfe und Trost zu gewähren.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Förderung und Unterstützung des Betriebs des Hospizvereins im Pfaffenwinkel e. V., sei es stationär, teilstationär oder ambulant;
 2. Bekanntmachung des Gedankenguts der Hospizbewegung in einer breiten Bevölkerungsschicht, insbesondere bei Ärzten, in Krankenhäusern und in anderen sozialen Einrichtungen;
 3. Förderung der häuslichen Pflege von Menschen in der terminalen Krankheitsphase;
 4. Aus-, Fort- und Weiterbildung, Information, Beratung und Unterstützung geeigneter Personen für die ambulante Hospizarbeit für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter;

5. Schaffung und Unterstützung einer stationären Einrichtung für diejenigen Patienten, deren Palliativbehandlung zuhause nicht möglich ist;
 6. Beratung und Stützung der Angehörigen in den Angelegenheiten der Sterbebegleitung und während des Trauerprozesses, insbesondere der Verbesserung der Lebensqualität unheilbar kranker Patienten und deren Familien;
 7. Veranstaltung, Vermittlung und Unterstützung von Seminaren für Betroffene;
 8. Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements;
 9. Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung und des Hospizvereins im Pfaffenwinkel e. V.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz (2) fördern.
- Zur Verwirklichung ihres Zwecks kann die Stiftung
1. Einrichtungen auch in der Form eigener juristischer Personen unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Sie kann eigene oder andere Rechtsträger mit ähnlichem Zweck durch Darlehen, Geld- und Sachzuwendungen oder in anderer Form unterstützen und hierzu Mittel beschaffen;
 2. Dienste und Leistungen erbringen, entgeltlich und unentgeltlich, die die Ziele dieser Satzung umsetzen;
 3. den oben genannten Personenkreis, Angebote, Dienste und Einrichtungen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Hilfen gewähren;
 4. die Öffentlichkeitsarbeit aktiv wahrnehmen.
- (5) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder die Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (6) Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt 272.345,00 Euro (Stand 31.12.2014).
- (2) Zuwendungen zum Vermögen der Stiftung sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Erhöhung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke aufgelöst werden kann.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen gegen Entgelt treuhänderisch zu verwalten, sofern deren Zweck mit den Zwecken der Stiftung gemäß § 2 dieser Satzung übereinstimmt.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,

2. der Stiftungsrat.

- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann durch Beschluss des Stiftungsrates eine angemessene Vergütung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung gewährt werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 bis zu 5 Mitgliedern.

Der mit der Errichtung der Stiftung benannte erste Stiftungsvorstand, bestehend aus 2 Mitgliedern, ist im Stiftungsgeschäft auf unbestimmte Dauer bestimmt.

Der Stiftungsvorstand wird darüber hinaus vom Hospizverein im Pfaffenwinkel e.

V. auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, nämlich durch den Vorstand des

Hospizvereins im Pfaffenwinkel e. V. , der über Anzahl und Personen mit einfacher Mehrheit beschließt.

Der Hospizverein im Pfaffenwinkel e. V. ist berechtigt, aus wichtigem Grund ein Mitglied des Stiftungsvorstandes abzuberaufen. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des nachfolgenden Mitglieds im Amt.

- (2) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet automatisch bei Tod, Niederlegung des Amtes, die jederzeit möglich ist, Anordnung der Betreuung, Feststellung der Geschäftsunfähigkeit sowie im Fall der Abberufung
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Für den Fall, dass der Hospizverein im Pfaffenwinkel e. V. nicht mehr besteht oder auf das Benennungsrecht verzichtet, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat bestellt und abberufen.

§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen, soweit dies von der Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt wird. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 5 bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Der jeweilige Vereinsvorsitzende des Hospizvereins im Pfaffenwinkel e. V. gehört dem Stiftungsrat an (geborenes Mitglied) und ist stets dessen stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Für die Bestellung der übrigen Mitglieder, Amtsdauer, Abberufung aus wichtigem Grund und Wiederwahl sowie für die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters gilt § 7 (1) bis (3) entsprechend. Für den Fall, dass der Hospizverein im Pfaffenwinkel e. V. nicht mehr besteht oder auf das Benennungsrecht verzichtet, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation).
- (4) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit.
Er beschließt insbesondere über
 1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1,
 2. die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2,
 3. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3,
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vgl. § 9 Abs. 2,
 5. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands, soweit die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nicht vom Hospizverein im Pfaffenwinkel e.V. berufen werden,
 6. Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 9. die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen der Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die vorherige Zustimmung zu folgenden Maßnahmen der Stiftung oder ihrer unmittelbar oder mittelbar mehrheitlichen Beteiligungsunternehmen:
1. Übernahme, Übergabe oder Schließung von sozialen Einrichtungen von Bedeutung, dies gleichgestellt mit der Übernahme des maßgeblichen Bestimmungsrechtes einer solchen Einrichtung,
 2. Aufnahme von Darlehen,
 3. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Schuldbeitritte,
 4. Begründung sonstiger Verpflichtungen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen das Grundstockvermögen besonders belasten kann,
 5. Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, auch soweit diese unentgeltlich erfolgen,
 6. Belastung von Grundstücken,
 7. Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit das Grundstockvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
 8. Gründung oder Auflösung von Tochterunternehmen,
 9. Beteiligung an Betrieben und juristischen Personen,
 10. Beteiligung Dritter an Betrieben und Tochterunternehmen,
 11. geplante Vergabe von Fördermitteln
 12. Entscheidung über die treuhänderische Verwaltung unselbständiger Stiftungen
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet. Der Stiftungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er wird im Falle seiner Verhinderung / Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dieser ist im Innenverhältnis gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Bei Verhinderung eines Stiftungsratsmitgliedes ist die Bevollmächtigung anderer Stiftungsratsmitglieder zulässig. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Die Bevollmächtigung ersetzt die Anwesenheit im Rahmen von oben Absatz (2).
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (6) Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitglieds des Stiftungsrats, so nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 15) wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Hospizverein im Pfaffenwinkel e. V. und für den Fall, dass der Verein nicht mehr besteht, an den Landkreis Weilheim-Schongau. Diese haben es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, soweit möglich, für ambulante Hospizarbeit.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 30.09.2015 außer Kraft.

Polling, 26.07.2018

Die Satzung wurde am 14.08.2018 durch die Regierung von Oberbayern genehmigt.